



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0358/2013

29.10.2013

BERICHT

über die verteidigungstechnologische und -industrielle Basis Europas
(2013/2125(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Michael Gahler

Verfasser der Stellungnahme(*):
Jean-Pierre Audy, Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
MINDERHEITENANSICHT	18
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE (*)	20
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	29
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	34

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas (2013/2125(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 21, 42, 45 und 46 sowie auf Artikel 173, 179–190 und 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das ihm beigefügte Protokoll (Nr. 10),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. Dezember 2012 und des Verfahrens im Vorfeld der für den 19. und 20. Dezember 2013 anberaumten Tagung des Europäischen Rates zum Thema Verteidigung,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2013 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem wettbewerbsfähigeren und effizienteren Verteidigungs- und Sicherheitssektor“ (COM(2013)0542),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 5. Dezember 2007 mit dem Titel „Eine Strategie für eine stärkere und wettbewerbsfähigere europäische Verteidigungsindustrie“ (COM(2007)0764),
- unter Hinweis auf die Europäische Sicherheitsstrategie, die am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat angenommen wurde, und auf den Bericht über ihre Umsetzung, der am 11. und 12. Dezember 2008 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,
- in Kenntnis der Erklärung zum Ausbau der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2008 angenommen wurde, und der Erklärung zur Stärkung der Fähigkeiten, die vom Rat am 11. Dezember 2008 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Strategie für die europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis, die am 14. Mai 2007 vom Lenkungsausschuss der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2011/411/GASP des Rates vom 12. Juli 2011 über die Rechtsstellung, den Sitz und die Funktionsweise der Europäischen Verteidigungsagentur und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2004/551/GASP¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit²,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 22. November 2012 zur Umsetzung der

¹ ABl. L 183 vom 13.7.2011, S. 16.

² ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik¹ und vom 14. Dezember 2011 zu den Auswirkungen der Finanzkrise auf den Verteidigungssektor in den EU-Mitgliedstaaten²,

- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0358/2013),

Eine funktionierende Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik setzt eine starke europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis voraus

1. weist darauf hin, dass eine funktionierende Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine starke europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis voraussetzt (EDTIB), die eine wesentliche Bedingung für die Fähigkeit Europas ist, die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten sowie seine Werte und Interessen zu schützen; weist darauf hin, dass die europäische Verteidigungsindustrie in hohem Maße zu Wachstum und Innovation beiträgt, die wiederum grundlegende Faktoren für Stabilität und Sicherheit sind; ist der Auffassung, dass die Schaffung und der Ausbau einer wettbewerbsfähigen EDTIB zu den strategischen Prioritäten der EU gehören sollten;
2. verweist auf den in der Erklärung des Rates vom 11. Dezember 2008 zur Stärkung der Fähigkeiten dargestellten Anspruch der operativen Ziele und auf die in Artikel 43 Absatz 1 EUV verankerten zivilen und militärischen Aufgaben; verweist auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Stärkung ihrer militärischen Fähigkeiten; fordert den Europäischen Rat auf, zu diesem Zweck mit der Ausarbeitung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung nach Artikel 42 Absatz 3 EUV zu beginnen;
3. betont, dass manche Drittstaaten wie China, Indien, Brasilien und Russland ihre Verteidigungsausgaben erhöhen, während die entsprechenden Mittel in der EU gekürzt werden; macht auf das sich wandelnde strategische globale Umfeld sowie die insbesondere durch die Wirtschafts- und Finanzkrise bedingten Einschnitte in den Verteidigungshaushalten sowie auf die sich rasant beschleunigende technologische Entwicklung aufmerksam und verweist darauf, dass europäische Unternehmen der Verteidigungsbranche dieser veränderten Lage dadurch begegnen, dass sie verstärkt in Drittländer exportieren, was mit der Weitergabe von sensiblen Technologien und Rechten des geistigen Eigentums einhergeht, und dass sie ihre Produktion in Länder außerhalb der EU verlagern;
4. äußert seine Besorgnis über die sinkenden Investitionen im Verteidigungsbereich und fordert die Mitgliedstaaten, die EVA und die Kommission auf, durch das Ergreifen von Maßnahmen dem Umstand entgegenzuwirken, dass die EDTIB immer mehr dem Risiko ausgesetzt wird, von Drittmächten mit anders gelagerten strategischen Interessen in ihren Aktivitäten fremdgesteuert und eingeschränkt zu werden; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die europäische industrielle Zusammenarbeit zu stärken, um die

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0455.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0574.

strategische Autonomie soweit wie möglich durch die Entwicklung und Schaffung leistungsstarker militärischer und sicherheitstechnischer Fähigkeiten sicherzustellen, wobei auf Spitzentechnologie zurückgegriffen werden sollte;

5. betont, dass mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon die Industrie-, die Raumfahrt- und die Forschungspolitik der EU um eine verteidigungspolitische Dimension erweitert wurden; weist darauf hin, dass Programme der Union in anderen Bereichen wie der inneren Sicherheit, der Sicherung der Grenzen, des Katastrophenschutzes und der Entwicklung eine gute Möglichkeit zum gemeinsamen Aufbau von einschlägigen Fähigkeiten für diese Politikbereiche sowie für die Durchführung von Missionen im Rahmen der GSVP bieten;
6. erinnert daran, dass Fortschritte bei der Konsolidierung der EDTIB erzielt werden müssen, und weist darauf hin, dass es angesichts der zunehmenden Komplexität und der steigenden Kosten von Technologien, des zunehmenden internationalen Wettbewerbs, der Einschnitte in den Verteidigungshaushalten und des Rückgangs der Produktionsvolumina weiterhin Anwendungsmöglichkeiten für multinationale Verteidigungsvorhaben gibt und dass es der Verteidigungsindustrie in keinem Mitgliedstaat mehr möglich ist, auf rein nationaler Ebene nachhaltig zu wirtschaften; bedauert, dass in der europäischen Raumfahrtindustrie zwar ein gewisses Maß an Konzentration erreicht wurde, die Bereiche der Ausrüstung von Heer und Marine aber nach wie vor überwiegend national ausgerichtet sind;
7. betont, dass der Aufbau einer europäischen Verteidigungsindustrie in sämtlichen Mitgliedstaaten auf nachhaltige Weise vollzogen werden sollte, und zwar nicht nur nach dem Grundsatz des freien Wettbewerbs, sondern auch auf der Grundlage der vorhandenen industriellen Basis und der bereits bestehenden Normen der europäischen Industriepolitik gemäß Artikel 173 AEUV;
8. weist die Mitgliedstaaten der EU, die VP/HV, die Kommission und die Europäische Verteidigungsagentur darauf hin, dass die Mitgliedstaaten mehr als zwei Jahrzehnte nach dem Kalten Krieg, und nachdem sie von relativ hohen nationalen Verteidigungshaushalten profitieren konnten, nicht in der Lage waren, die Planziele von Helsinki zu erfüllen und weitere gemeinsame Ziele zum Aufbau militärischer Fähigkeiten zu verwirklichen;
9. weist darauf hin, dass eine starke Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Europa nur unter der Voraussetzung aufrechterhalten werden kann, dass die Mitgliedstaaten – um Überschneidungen zu vermeiden – ihre Verteidigungshaushalte aufeinander abstimmen und die gemeinsamen Forschungsprogramme intensivieren;
10. stellt fest, dass die Bürgerinnen und Bürger Europas trotz der Krise und der Haushaltskürzungen weiterhin eine europäische Abstimmung und Zusammenarbeit in der Verteidigungsindustrie fordern, da sie sich hierdurch Sicherheit, Wirksamkeit und Einsparungen erhoffen;
11. nimmt die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2013 und den Bericht der VP/HV vom 15. Oktober 2013 zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Kenntnis; bedauert, dass die Kommission und der EAD im Vorfeld des für Dezember dieses Jahres anberaumten Gipfeltreffens des Europäischen Rates zur Verteidigung keine gemeinsame europäische Erklärung abgegeben haben; sieht den spezifischen

Legislativvorschlägen der Kommission erwartungsvoll entgegen, in denen deutlich gemacht werden soll, wie die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, das Enterprise Europe Network, der Europäische Sozialfonds und der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung dafür eingesetzt werden können, dass die Verteidigungsindustrie überall in der Europäischen Union ausgewogen weiterentwickelt wird;

12. weist erneut darauf hin, dass die Kommission und die Verteidigungsminister der EU bereits 2007 mittels einer besonderen Mitteilung der Kommission und mittels der EDTIB-Strategie der Europäischen Verteidigungsagentur darauf hingewiesen haben, dass dringend Maßnahmen in diesem Bereich ergriffen werden müssen; bedauert, dass seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Chancen zur Vorlage von Durchführungsberichten und zur Aktualisierung von Strategien regelmäßig verpasst wurden; äußert sein Bedauern darüber, dass in der neuen Mitteilung keine Bestandsaufnahme der vorhergehenden Strategien enthalten ist; fordert die Kommission und die Europäische Verteidigungsagentur auf, zukünftig eine gemeinsame EDTIB-Strategie zu entwickeln, die auf bereits gesammelten Erfahrungen aufgebaut sein sollte;
13. ist auf der Grundlage seiner eigenen umfassenden Bewertung der Ansicht, dass beide Strategien aufgrund eines unterschiedlichen Verständnisses der EDTIB infolge divergierender nationaler und industrieller Interessen sowie nach wie vor vorhandener festgefahrener nationaler Gewohnheiten im Rüstungssektor unzureichend umgesetzt wurden; stellt fest, dass sich Mitgliedstaaten ohne eine eigene nationale Verteidigungsindustrie bzw. Nischenindustrie bemühen, auf dem Weltmarkt einen möglichst großen Gegenwert für ihr Geld zu erhalten; stellt des Weiteren fest, dass Mitgliedstaaten mit wenig wettbewerbsfähigen Verteidigungsindustrien nationale Lieferketten bevorzugen und Mitgliedstaaten mit starken Verteidigungsindustrien sich dem ausgeprägten weltweiten Wettbewerb stellen;
14. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, die Stärkung der europäischen Verteidigung auf die Tagesordnung des für Dezember anberaumten Gipfeltreffens zu setzen; fordert den Europäischen Rat auf, der Unterstützung einer echten europäischen verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis neuen und anhaltenden Schwung zu verleihen und entsprechende Leitlinien, übergreifende politische Prioritäten sowie Zeitpläne aufzustellen, wobei diese Basis durch angemessene integritäts- und vertrauensbildende Maßnahmen gestützt und auf Fähigkeiten ausgerichtet sein und Synergien fördern wird, eine effiziente Nutzung der begrenzten Ressourcen ermöglichen und Überschneidungen vermeiden sowie in den Weltmarkt integriert und auf ihm wettbewerbsfähig sein wird;

Harmonisierung von Anforderungen und Konsolidierung der Nachfrage

15. äußert sein Bedauern darüber, dass die Bemühungen um eine Konsolidierung der Nachfrage in der Vergangenheit nicht dazu geführt haben, die Nachfrage in der EU zu bündeln, da nach wie vor 28 Staaten ihre Verteidigungsgüter getrennt voneinander beschaffen, wobei diese Zahl im Falle von Gütern mit zivilem und militärischem Verwendungszweck sogar noch höher ist; bedauert, dass bei dem Plan der Europäischen Verteidigungsagentur zur Fähigkeitsentwicklung nur spärliche Ergebnisse erzielt wurden;

fordert aus diesem Grund den Europäischen Rat auf, ein Verfahren zur Überprüfung der europäischen Verteidigung einzuleiten und darauf hinzuwirken, dass die nationalen Planungsverfahren im Verteidigungsbereich auf EU-Ebene abgestimmt werden; fordert auf der Grundlage dieser Einschätzung die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, ein breit angelegtes Verfahren zur Ausarbeitung eines Weißbuchs für europäische Sicherheit und Verteidigung einzuleiten, damit die strategischen Ziele und Prozesse zum Aufbau von Fähigkeiten in der EU aneinander angeglichen werden;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten, wie die Aufwendungen für den Lebenszyklus ihrer Fähigkeiten im Verteidigungsbereich in Zusammenarbeit mit der EVA angeglichen und gemeinsam geplant werden können, weiter auszuloten; ist der Auffassung, dass ein höheres Maß an Synergien, das zu einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung gemäß Artikel 42 EUV führen würde, Grundvoraussetzung dafür wäre, dass die Harmonisierung der militärischen Anforderungen in eine unter den Mitgliedstaaten abgestimmte Beschaffung von Ausrüstungen umgesetzt werden könnte, womit die Voraussetzungen dafür geschaffen wären, die Verteidigungsindustrie in der EU erfolgreich, nachfrageorientiert und grenzüberschreitend umzustrukturieren;
17. nimmt den Prozess der Verteidigungsplanung der NATO zur Kenntnis, in dessen Rahmen sich die Mitglieder der Allianz einschließlich der 26 europäischen Verbündeten gegebenenfalls untereinander abstimmen, damit angemessene Verteidigungskapazitäten entwickelt und aufrechterhalten werden, um künftige Herausforderungen zu bewältigen; stellt fest, dass die NATO seit Langem erkannt hat, dass sie eng mit der Industrie zusammenarbeiten muss, nicht zuletzt, um die Entwicklung der Anforderungen an die militärischen Fähigkeiten insbesondere in Bezug auf Normung und Interoperabilität zu begleiten, wobei gleichzeitig die transatlantische verteidigungstechnologische und -industrielle Zusammenarbeit gefördert wird;

Industriepolitik

18. vertritt die Auffassung, dass das Ziel einer europäischen verteidigungsbezogenen Industriepolitik darin bestehen sollte, die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten durch die Abstimmung der Entwicklung, des Einsatzes und der Instandhaltung eines breiten Spektrums an Fähigkeiten, Anlagen, Ausrüstungen und Dienstleistungen zu optimieren, um unterschiedlichste, auch anspruchsvollste Aufgaben erfüllen zu können, wobei die europäische Verteidigungsindustrie durch die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und der Technologie und durch den Aufbau von Programmen der ausrüstungsbezogenen Zusammenarbeit gestärkt werden muss;
19. erkennt an, dass der europäischen Verteidigungsindustrie, von der direkt und indirekt ca. 400 000 Arbeitsplätze in der Union abhängen, eine große Bedeutung für Innovation und Wachstum zukommt; betont, dass die europäische Verteidigungswirtschaft vor verschiedenen Herausforderungen steht und dass daher ein neuer Ansatz erforderlich ist, der zu weniger Redundanz, vermehrten Skaleneffekte und verstärktem industriellen Wettbewerb führt;
20. ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, einen auf Freiwilligkeit beruhenden Ansatz zu

fördern und der Fragmentierung des europäischen Verteidigungsmarktes entgegenzuwirken, seine Konsolidierung in Bezug auf Angebot und Nachfrage, Regelungen und Normen voranzutreiben und eine Harmonisierung einzuleiten, und dass außerdem jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, zu dem in eine integrierte nachhaltige Industriepolitik investiert werden muss, die auf Forschung, Innovation, steigender Ressourceneffizienz, einer Strategie für Rohstoffe, der Stärkung von KMU und der Entwicklung regionaler Netzwerke beruht; unterstützt die Kommission auf Grundlage der Strategie „Europa 2020“ vorbehaltlos in ihren Bemühungen um die Vertiefung des Binnenmarkts für Verteidigung und Sicherheit durch die angemessene Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, die für Innovation, für die Entwicklung spezieller Fähigkeiten und Spitzentechnologien sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle spielen;

21. hält es für wichtig, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit verstärken, um industriellen Herausforderungen zu begegnen, und stellt fest, dass die Haushaltszwänge und der zunehmende weltweite Wettbewerb interne Partnerschaften, Zusammenschlüsse und Aufgabenteilung in der EU unumgänglich machen; unterstützt die Europäische Verteidigungsagentur in ihren Bemühungen um die Förderung regionaler Zusammenschlüsse;
22. ist der Ansicht, dass sich die Märkte für Verteidigungsgüter durch zu berücksichtigende Besonderheiten auszeichnen, wobei insbesondere die aus der Ausfuhrkontrolle und der Nichtverbreitung erwachsenden Verpflichtungen, die strenge Vertraulichkeit sowie die Tatsache zu nennen sind, dass nur eine begrenzte Anzahl Unternehmen auf diesem Markt aktiv ist und die Nachfrage fast ausschließlich von Regierungen ausgeht;
23. ist der Ansicht, dass die Verteidigungsindustrie Besonderheiten aufweist, weil sie mit langen Entwicklungszeiten, der Verpflichtung, die Systeme über mehrere Jahrzehnte lang einsatzbereit zu halten, sowie mit erheblichen und weiter steigenden Kosten der Programme konfrontiert ist und weil schlussendlich die Vermarktung der Produkte weitgehend von den Regierungen der Mitgliedstaaten abhängt;
24. unterstützt das Potenzial und befürwortet den doppelten Verwendungszweck der Produkte im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie insbesondere in der Raumfahrt, im See- und Luftverkehr und bei der Telekommunikation; betont, dass die Verteidigungsindustrie ein wichtiger Motor für die spätere Verwendung fortschrittlicher Technologien zu kommerziellen Zwecken ist;
25. fordert den Europäischen Rat nachdrücklich auf, die EDTIB mit allen Mitteln zu unterstützen und dazu in erster Linie ihren Wirkungsbereich klarer zu definieren, was insbesondere dadurch erfolgen sollte, dass man den an ihr Beteiligten einen besonderen Status, nämlich den eines Wirtschaftsteilnehmers für Verteidigung in Europa, verleiht;
26. fordert, dass diese Wirtschaftsteilnehmer für Verteidigung in Europa in Abhängigkeit des technologischen und sozioökonomischen Nutzens, den sie für Europa erbringen, ausgesucht werden; vertritt daher die Ansicht, dass nur diese Wirtschaftsteilnehmer für Verteidigung in Europa in den Genuss der europäischen Programme kommen sollten;
27. ist der Ansicht, dass das Konzept der „Wirtschaftsteilnehmer für Verteidigung in Europa“

anerkannt werden sollte und dass zu deren Schutz angemessene Kriterien in Bezug auf Arbeitsplätze, wissenschaftliches und technologisches Fachwissen, Beschlussfassung und Fertigung innerhalb der EU erfüllt werden sollten;

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung ihrer verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis und Exzellenzzentren an Schlüsseltechnologien zu orientieren und mit wirksamen Mechanismen der Unternehmensführung in der Europäischen Union zu flankieren, um so eine größere Verflechtung zwischen ihnen herzustellen;
29. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit zwischen großen Rüstungsunternehmen und Universitäten zu unterstützen; betont, dass die Wissensbasis von Universitäten durch diese Form der Zusammenarbeit verbreitert werden kann;
30. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, unnötige regulatorische Hürden so weit wie möglich abzubauen, den Dialog zwischen Verteidigungsunternehmen zu verbessern und ihre Rationalisierung zu fördern, um die Beschaffung von Ausrüstungen zu ermöglichen, die ihren Anforderungen an Leistung und Kosten am besten gerecht werden; fordert eine umgehende Umstrukturierung der europäischen Unternehmen, wobei nationale Schranken überwunden werden müssen und ein globaler Blickwinkel eingenommen werden muss;
31. ist der Auffassung, dass kleine und mittlere Unternehmen, die viele innovative Produkte konzipieren und herstellen, eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung und Konsolidierung der EDTIB spielen; nimmt zur Kenntnis, dass es durch die Fragmentierung des europäischen Verteidigungsmarkts den KMU erschwert wird, ihre Produkte zu vertreiben; fordert die Mitgliedstaaten, die EVA und die Kommission zur Zusammenarbeit auf, um Mittel und Wege zu finden, anhand derer kleine und mittlere Unternehmen nachhaltig konsolidiert werden können und ihnen der Zugang zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Verteidigungsbereich erleichtert werden kann; weist darauf hin, dass ein gemeinsames Normungs- und Zertifizierungssystem den europäischen Unternehmen – auch den KMU – zugutekommen würde, da dadurch ihr Zugang zu den europäischen und globalen Märkten verbessert würde, Arbeitsplätze geschaffen würden und der Zugang dieser Unternehmen zu Finanzierungsmöglichkeiten der EU erweitert würde;

Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes bei Standardisierung und Zertifizierung

32. verweist erneut auf die grundlegende Bedeutung einer Standardisierung der Ausrüstungen im Verteidigungsbereich, da nur so ein wettbewerbsfähiger europäischer Binnenmarkt für Verteidigung entstehen, Interoperabilität gewährleistet werden und die Zusammenarbeit bei Rüstungsprogrammen erleichtert werden kann sowie Projekte im Bereich des Bündelns und Teilens („pooling and sharing“) und eine nachhaltige Interoperabilität der Streitkräfte der Mitgliedstaaten umgesetzt werden können, wobei die Kosten für Instandhaltung und Einsätze reduziert werden und sichergestellt wird, dass die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich optimal im Rahmen von gemeinsamen Operationen eingesetzt werden können;
33. weist erneut darauf hin, dass es immer mehr miteinander konkurrierende Industrienormen für zivile und militärische Güter gibt; bedauert den begrenzten Erfolg bei der Umsetzung

der Standardisierungsübereinkommen (STANAG) und der Standardisierungsempfehlungen (STANREC) der NATO; fordert die Kommission und die EVA auf, die Festsetzung kohärenter gemeinsamer Normen im Bereich der Verteidigung zu fördern und „Hybridnormen“ für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu entwickeln; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihre zukünftigen Maßnahmen zur Festlegung von Normen im Verteidigungsbereich auf den von der Kommission und den europäischen Normungsgremien formulierten Empfehlungen aus dem zivilen Bereich beruhen;

34. fordert die Mitgliedstaaten auf, die von der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) eröffneten Chancen auszuloten und europäische Standards für militärische Produkte und Anwendungen wie beispielsweise in den Bereichen des Baus von Lazarettsschiffen oder der ferngesteuerten Luftfahrzeugsysteme zu erarbeiten;
35. begrüßt die Vorschläge der Kommission zur Normung und fordert den Europäischen Rat auf, diese zur Kenntnis zu nehmen und konkrete Vorschläge in diesem Bereich zu unterbreiten;
36. fordert die Mitgliedstaaten auf, europäische Zertifizierungsverfahren durch die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten und die Ausarbeitung gemeinsamer ziviler und militärischer europäischer Zertifizierungsverfahren aneinander anzugleichen;

Gewährleistung der Versorgungssicherheit

37. betont im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Industrie, dass die Versorgungssicherheit nicht gefährdet werden darf; fordert die Mitgliedstaaten, die EVA und die Kommission auf, zügig ein EU-weites umfassendes und ambitioniertes System zur Gewährleistung der Versorgung insbesondere mit strategischem Material und grundlegenden Technologien aufzubauen, das auf gegenseitigen Garantien und einer Analyse der Risiken und Anforderungen begründet sein sollte und für das unter Umständen der rechtliche Rahmen der ständigen strukturierten Zusammenarbeit genutzt werden kann;
38. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zur Verwirklichung dieses Ziels zunächst das Potenzial der in der Richtlinie 2009/43/EG zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern vorgesehenen Allgemein- und Globalgenehmigungen voll auszuschöpfen und die Arbeit zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung von 2006 über die Versorgungssicherheit in Situationen, in denen einsatzbedingt Dringlichkeit geboten ist, zu beschleunigen;
39. fordert die EVA und die Kommission auf, eine gemeinsame Strategie zur Vermeidung von Abhängigkeit im Bereich von Schlüsseltechnologien vorzuschlagen, wobei insbesondere der uneingeschränkte Zugang zu und die Verfügbarkeit von zivil und militärisch nutzbaren („dual-use“) neuen Technologien und Schlüsseltechnologien im Mittelpunkt stehen muss, wie beispielsweise die innovative Mikro-/Nanoelektronik, künstliche Intelligenz und die Fotonik, die von immenser Bedeutung für die Missionen der GSVP sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die EDTIB für die Stärkung der Autonomie der EU in diesen Schlüsselbereichen zu nutzen;

Neuer Schwung für die Rüstungszusammenarbeit

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, die sich aus dem Nachfragerückgang ergebenden industriellen Überkapazitäten durch neue gemeinsame Projekte aufzufangen, wobei sie verstärkt auf die unterforderte und unterfinanzierte EVA zurückgreifen und aus den Erfahrungen kürzlich durchgeführter gemeinsamer Operationen lernen müssen, bei denen Mängel beispielsweise im Bereich des strategischen und taktischen Transports und der Luftraumbeobachtung zutage getreten sind; empfiehlt insbesondere, grundlegende Ausrüstungen mit sowohl zivilen als auch militärischen Anwendungsmöglichkeiten – die in den meisten Mitgliedstaaten dringend benötigt werden – wie beispielsweise ferngesteuerte Luftfahrtsysteme (Remotely Piloted Aircraft Systems – RPAS) zu entwickeln und so die Entwicklung fortgeschrittener Technologien zu fördern und einen Beitrag zur Erhaltung von Schlüsselkompetenzen in Europa zu leisten; fordert die EU auf, sich durch das Leasing bzw. den Erwerb von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und die etwaige Beschaffung von Prototypen an gemeinsamen Projekten zu beteiligen;
41. ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Ansicht, dass die Aufteilung der aus den gemeinsamen Rüstungsprogrammen erwachsenden Aufgaben in Bezug auf Entwicklung und Fertigung streng nach dem Grundsatz der industriellen Effizienz und wirtschaftlichen Leistung erfolgen muss, um Überschneidungen und ausufernde Kosten zu vermeiden;
42. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei ihren Überlegungen zum groß angelegten Erwerb von Verteidigungstechnologie EU-eigenen Projekten, gemeinsamen Programmen oder neuen Technologien aus Europa Vorrang einzuräumen, durch die der Handel innerhalb Europas, eine verstärkte Zusammenarbeit und gleichzeitig der Wettbewerb in Bezug auf Qualität und Preis auf dem Markt für Verteidigungsgüter weltweit gefördert werden können;
43. fordert den Europäischen Rat angesichts der bestehenden administrativen Absprache zwischen der Europäischen Verteidigungsagentur und der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (OCCAR) nachdrücklich auf, für die erfolgreiche Umsetzung gemeinsamer Projekte Sorge zu tragen und eine engere Verknüpfung der beiden Organisationen in Erwägung zu ziehen;
44. fordert den Europäischen Rat auf, es der Europäischen Verteidigungsagentur zu ermöglichen, ihre institutionelle Rolle gemäß Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 45 EUV in vollem Umfang einzunehmen, indem sie mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet wird; weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsagentur umgehend angemessene Mittel für die Erfüllung aller ihr zukommenden Missionen und Aufgaben zur Verfügung stellen müssen; ist der Auffassung, dass dies am besten dadurch erreicht würde, indem die Personal- und Betriebskosten der Agentur ab dem kommenden mehrjährigen Finanzrahmen aus dem Haushaltsplan der Union finanziert würden;

Unterstützung der Missionen der GSVP durch europäische Forschung und Entwicklung

45. stellt fest, dass die Wirtschafts- und Finanzkrise sowie die in den meisten Mitgliedstaaten vorgenommenen Kürzungen im Verteidigungshaushalt dazu führen könnten, dass die Programme für Forschung und technologische Innovation so gut wie aller Mitgliedstaaten gekürzt, zurückgenommen oder mit erheblichen Verspätungen umgesetzt werden, was die

europäische Verteidigungsindustrie und die wissenschaftlichen Fortschritte der Union in diesem Bereich wohl weiter beeinträchtigen würde; betont, dass sich diese Situation mittel- und langfristig im Verlust von Arbeitsplätzen und im Verlust von industriellen Kapazitäten und Know-how niederschlagen könnte;

46. weist erneut auf die große Bedeutung von Forschung und Innovation im Verteidigungs- und Sicherheitssektor und des Forschungsprogramms „Horizont 2020“ hin; verweist insbesondere auf den Stellenwert der siebten gesellschaftlichen Herausforderung, die sich dem Thema „Sichere Gesellschaften – Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger“ widmet; unterstreicht die Bedeutung einer Stärkung der multinationalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren jeweiligen Agenturen in diesem Bereich; ist der Auffassung, dass die Finanzierung dieser Forschung angesichts der hohen Vertraulichkeit der innovativen Forschung im Bereich der Verteidigungsindustrie unbedingt bedarfsorientiert erfolgen muss; ist daher der Meinung, dass die Einrichtung eines Europäischen Instituts für Verteidigung und Sicherheit im Rahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle erwogen werden sollte;
47. begrüßt die Absicht der Kommission, eine vorbereitende Maßnahme für von der EU finanzierte Forschungsarbeiten als Unterstützung von Missionen der GSVP in die Wege zu leiten und fordert die Kommission auf, zu Beginn des kommenden mehrjährigen Finanzrahmens einen spezifischen Vorschlag als Vorläufer solcher Programme zu unterbreiten;
48. ist der Auffassung, dass die verteidigungsbezogene Forschung und Innovation im Rahmen der EDTIB nach wie vor eine maßgebliche ethische Grundlage darstellt; nimmt zur Kenntnis, dass ein ganzer Abschnitt des Vertrags von Lissabon der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gewidmet ist, wobei hierin u. a. die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie und die Schaffung einer gemeinsamen Verteidigung in der Union genannt werden; fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Verteidigungsagentur auf, die Quantität und Qualität der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekte beträchtlich zu erhöhen;
49. erinnert daran, dass die Union nach Artikel 179 AEUV verpflichtet ist, alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund der Verträge für erforderlich gehalten werden;
50. erinnert daran, dass die europäischen Verteidigungsminister im November 2007 gemeinsame Maßstäbe vereinbart haben, um die für F&T im Verteidigungsbereich aufgewandten Mittel auf 2 % aller Verteidigungsausgaben zu erhöhen und um die Mittel für F&T, die im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Verteidigungssektor eingesetzt werden, auf 20 % anzuheben;
51. unterstützt die Task Force „Verteidigung“, der die Kommission, der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) und die Europäische Verteidigungsagentur (EVA) angehören, in ihren Bemühungen darum, die im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ erzielten Forschungsergebnisse in die Forschungsarbeiten zur Innovation im Bereich der Verteidigung einfließen zu lassen, sowie in ihren Bemühungen um die Optimierung der Synergien zwischen zivilen und militärischen Anwendungen; fordert außerdem, die Möglichkeiten der Nutzung öffentlich-privater Finanzierung durch die Gründung

gemeinsamer Unternehmen gemäß Artikel 187 AEUV zu prüfen;

52. fordert die Europäische Verteidigungsagentur auf, auf der Erfolgsbilanz ihrer gemeinsamen erfolgreichen Investitionsprogramme aufzubauen und zusammen mit der Kommission darauf hinzuwirken, dass Forschungs- und Entwicklungsprogramme nach Artikel 185 AEUV in die Wege geleitet werden;
53. erinnert an die große Bedeutung von Synergien zwischen ziviler und militärischer Forschung in Bereichen mit hohem zusätzlichem Nutzen; betont, dass zwar berücksichtigt werden muss, dass manche Projekte hauptsächlich der zivilen Nutzung dienen und andere Projekte hoheitliche Angelegenheiten sind, die effektivere Anwendung des doppelten Verwendungszwecks im Interesse der Einsparung von Kosten aber trotzdem geprüft werden sollte, da diese Sektoren zu Wachstum und Beschäftigung beitragen; betont, dass diese Synergien auch zu einer Stärkung des privaten europäischen Angebots auf den Absatzmärkten führen könnte;
54. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine geeignete Plattform für die Ausweitung der Verteidigungsforschung auf den zivilen Bereich zu schaffen, wobei Anwendungen für Spitzentechnologien Vorrang eingeräumt werden sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Forschung im Bereich der Verteidigungstechnologien auch auf die Bewältigung von Naturkatastrophen zu richten (in den letzten 40 Jahren hat sich die Anzahl der Naturkatastrophen in Europa vervierfacht);
55. ist der Ansicht, dass die Verteidigungsindustrie der EU weiterhin sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich in hohem Maße innovativ sein sollte, um sämtliche Bedrohungen und Herausforderungen zu bewältigen, vor denen die Mitgliedstaaten und die EU in den nächsten Jahren stehen werden, und dass sie sich dabei auf die vielversprechendsten technologischen Entwicklungen stützen muss, ob diese nun speziell für die Verteidigung oder für zivile Anwendungen entwickelt wurden;
56. weist darauf hin, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass Forschungsergebnisse im Rahmen einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, und ist der Auffassung, dass die Rolle der EVA in diesem Bereich weiter gestärkt werden muss, damit bereits in einem frühen Stadium eine zukünftige technologische und industrielle Zusammenarbeit zwischen den EU-Partnern ermöglicht wird;

Raumfahrt

57. ist der Überzeugung, dass die Raumfahrt zur strategischen Autonomie der EU beiträgt und dass einem autonomen Zugang der Mitgliedstaaten eine Schlüsselrolle im Bereich der Verteidigung und Sicherheit zukommt; betont, dass das Spitzenniveau dieser technologisch innovativen und leistungsstarken Industrie erhalten werden muss, um die technologische Unabhängigkeit der Europäischen Union sicherzustellen;
58. begrüßt die Errichtung und den Ausbau eines europäischen Satellitensystems (Galileo, Copernicus und EGNOS); betont, dass die Entwicklung eines solchen Systems nicht nur der Raumfahrtindustrie, sondern auch der Autonomie Europas wichtige Impulse verleihen wird und eine Möglichkeit darstellt, eine wesentliche Komponente der industriellen und

technologischen Basis für europäische Verteidigung zu entwickeln;

59. betont die Notwendigkeit des Schutzes der europäischen Raumfahrtinfrastruktur durch die Schaffung von Fähigkeiten zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking – SST);

IKT und Datensicherheit

60. weist darauf hin, dass das digitale Zeitalter zunehmende Herausforderungen für den Schutz und die Sicherheit von Infrastrukturen und Technologien mit sich bringt und betont daher, dass einerseits die Mitgliedstaaten untereinander und andererseits die Europäische Union und ihre wichtigsten Partner enger zusammenarbeiten und ihr Wissen austauschen müssen;
61. betont die große Bedeutung der Erarbeitung europäischer Normen im Bereich der IKT und der Cybersicherheit sowie der Einbettung dieser europäischen Standards in die internationalen Normen;
62. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf, damit Cybersicherheit als grundlegender Faktor durch Forschung und Innovation im Sicherheits- und Verteidigungssektor besonders gefördert und Teil der kurz-, mittel- und langfristigen Strategie wird;
63. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Fragen der Cybersicherheit in den bestehenden oder künftigen europäischen zivilen und militärischen Programmen (Galileo, Copernicus, einheitlicher Luftraum/SESAR usw.) konsequent zu berücksichtigen;

Stärkung des Binnenmarkts für Verteidigungsausrüstung

64. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungsmärkte unter allen Umständen transparenter und offener gestalten müssen, betont aber gleichzeitig die Besonderheiten der öffentlichen Beschaffung im Verteidigungsbereich und weist darauf hin, dass dieser Bereich lebenswichtige nationale Sicherheitsinteressen berührt und deshalb nicht wie in anderen Branchen verfahren werden kann; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien aus dem Jahr 2009 über die Beschaffung und Verbringung von Rüstungsgütern korrekt und kohärent angewendet werden, wobei insbesondere die Ausnahmen von EU-Regelungen gemäß Artikel 346 AEUV zu beachten sind, um so gegebenenfalls durch eine Verringerung der Komplexität der Regelungen für die öffentliche Beschaffung von Verteidigungsgütern den Binnenmarkt zu stärken;
65. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen auf dem Markt für Verteidigungsgüter zu verstärken, indem der Einsatz marktverzerrender Praktiken auf das absolute Minimum angemessen gerechtfertigter Ausnahmen beschränkt wird; weist insbesondere darauf hin, dass staatliche Beihilfen stärker kontrolliert werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, hinsichtlich der staatlichen Beihilfen und der Beschaffungspraktiken im Verteidigungssektor sowohl gegenüber den Behörden und Einrichtungen der EU als auch gegenüber der Öffentlichkeit ein höheres Maß an Transparenz zu üben;

66. äußert seine Besorgnis darüber, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten den Erwerb gebrauchter F-16-Kampfflugzeuge vorbereiten, ohne europäischen Unternehmen eine faire Chance zum Wettbewerb einzuräumen; ist der Ansicht, dass eine solche Praxis dem Ziel des Europäischen Rates zuwiderläuft, die industrielle Basis der europäischen Verteidigung zu stärken; weist die betreffenden Mitgliedstaaten darauf hin, dass auch die im Vertrag von Lissabon für Geschäfte zwischen Regierungen verankerten Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Transparenz umgesetzt werden müssen;
67. fordert die Mitgliedstaaten, die Europäische Verteidigungsagentur und die Kommission auf, auf ein schrittweises Auslaufen von Kompensationsanforderungen hinzuwirken, und gleichzeitig die Integration der Unternehmen kleinerer Mitgliedstaaten in die europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis mit anderen Mitteln als Kompensationsgeschäften zu fördern; legt insbesondere den Mitgliedstaaten nahe, im Interesse der Verwirklichung dieses Ziels die Bestimmungen der Richtlinien hinsichtlich der Vergabe von Unteraufträgen und allgemeinen Lizenzen uneingeschränkt auszuschöpfen;
68. betont, dass eine vermehrte Nutzung innovativer Vergabemethoden und insbesondere der elektronischen Vergabe und der vorkommerziellen Auftragsvergabe sowie die Schaffung von Anreizen für Forschung und Entwicklung im Rahmen der Beschaffung im Verteidigungsbereich gefördert werden sollten, da sich diese Methoden für diesen Sektor besonders gut eignen könnten und eine wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, den mit Vergabeverfahren verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu senken; vertritt die Auffassung, dass gleichzeitig der Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und des Know-hows gewährleistet werden muss; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Beschaffung im Verteidigungsbereich strategisch einzusetzen und innovative Vergabegrundsätze anzuwenden, die auf dem Konzept des wirtschaftlich günstigsten Angebots beruhen;
69. vertritt die Auffassung, dass den öffentlichen Auftraggebern in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ein spezifisches Beschaffungsverfahren zugänglich sein sollte, wenn es um Aufträge geht, bei denen ein innovatives Produkt, eine innovative Dienstleistung oder innovative Bauprojekte entwickelt werden müssen und die daraus resultierenden Erzeugnisse, Leistungen oder Bauleistungen, die durch auf dem Markt bereits erhältliche Lösungen nicht abgedeckt werden können, anschließend erworben werden;
70. vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass ein solches Verfahren die Funktionsweise des Binnenmarkts und die Entstehung eines europäischen Markts für Rüstungsgüter und einer europäischen verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis verbessern sowie das Wachstum innovativer KMU ankurbeln würde; betont, dass ein solches Verfahren bereits in den überarbeiteten Richtlinien über die allgemeine Auftragsvergabe und die Auftragsvergabe im Versorgungssektor vereinbart wurde, wobei den öffentlichen Auftraggebern ermöglicht wird, langfristige Innovationspartnerschaften zur Entwicklung und zum anschließenden Erwerb neuer und innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen einzugehen, die die erforderliche Marktzugkraft bewirken und Anreize für die Entwicklung einer innovativen Lösung bieten, ohne jedoch zu einer Marktabschottung zu führen;

71. fordert die Kommission daher auf, diese Entwicklungen in ihrem Durchführungsbericht, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/81/EG) bis zum 21. August 2016 vorzulegen hat, zu berücksichtigen und dem Bericht einen Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG beizufügen, durch den das Verfahren der Innovationspartnerschaft für die betreffenden Aufträge eingeführt wird;
72. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auch Schritte einzuleiten, um Überschneidungen und Überkapazitäten in der Branche abzubauen, indem die Zusammenarbeit im Binnenmarkt gestärkt wird; weist auf die potenziellen Vorteile einer gemeinsamen Auftragsvergabe in Form von Skaleneffekten und Interoperabilität hin; weist darauf hin, dass durch gemeinsame Projekte die Kosten gesenkt und langfristige Investitionen ermöglicht werden;
73. weist darauf hin, dass die im Bereich der Verteidigung und der Sicherheit vergebenen Aufträge häufig technisch komplex sind; betont, dass im Interesse einer vereinfachten Durchführung von grenzüberschreitenden Ausschreibungen unnötige, unvereinbare oder unangemessene technische Anforderungen gegebenenfalls überdacht werden müssen, um Hemmnisse für den Binnenmarkt abzubauen und nach Möglichkeit vollständig zu beseitigen;

Die EDTIB in einem globalen Zusammenhang

74. stellt fest, dass der Aufbau einer lebensfähigen EDTIB nur als Teil des Weltmarkts verstanden werden kann und fordert die Kommission und den Europäischen Rat auf, diese Fragestellung unter einer globalen Perspektive anzugehen; ist der Auffassung, dass die Ergreifung protektionistischer Maßnahmen dem Ziel einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie entgegenstehen würde;
75. bedauert die Unausgewogenheit der gegenwärtigen Marktzugangsbedingungen zwischen den USA und Europa und das daraus entstehende Ungleichgewicht beim Handel mit Verteidigungsgütern; fordert, dass auf beiden Seiten des Atlantiks Bemühungen um eine echte Reziprozität beim Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten im Verteidigungsbereich unternommen werden;
76. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich strikt an die Verpflichtungen zu halten, die in dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern festgelegt sind, und dafür Sorge zu tragen, dass alle Genehmigungsanträge wie gefordert anhand der acht Kriterien streng geprüft werden; fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, sich in internationalen Foren insbesondere durch eine Stärkung des Vertrags über den Waffenhandel für ein höheres Maß an Transparenz auf den internationalen Beschaffungsmärkten im Verteidigungsbereich einzusetzen, damit die weltweiten Handelsströme bei den Rüstungsgütern besser kontrolliert werden können; fordert die Mitgliedstaaten zur unverzüglichen Ratifizierung des Vertrags auf, damit er nach der Zustimmung des Parlaments in Kraft treten kann;
77. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und

Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Parlamentarischen Versammlung der NATO und dem Generalsekretär der NATO zu übermitteln.

MINDERHEITENANSICHT

zu dem Entwurf eines Berichts über die verteidigungstechnologische und -industrielle Basis Europas (EDTIB)
2013/2125(INI) AFET/7/12982

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Berichterstatter: Michael Gahler

Von den MdEP Sabine Lösing, Willy Meyer und Nikolaos Chountis der GUE/NGL eingereichte Minderheitenansicht

In dem Bericht wird ausgeführt, dass drastische Einschnitte bei den Investitionen im Verteidigungsbereich die verteidigungstechnologische und -industrielle Basis Europas bedrohen würden. Um dem entgegenzuwirken, wird in dem Bericht implizit vorgeschlagen, die Verteidigungshaushalte zu erhöhen, durch die Schaffung eines europäischen Marktes für Verteidigungsgüter Waffenexporte und die Entstehung eines europäischen militärisch-industriellen Komplexes (MIK) zu fördern, Militärausgaben in hohem Maße aus europäischen Mitteln zu decken und die Zusammenarbeit im Rüstungsbereich vor allem durch Bündeln und Teilen zu verstärken.

Wir lehnen den Bericht ab, weil in ihm:

- in erpresserischer Weise behauptet wird, dass Kürzungen der Verteidigungshaushalte ein strategisches Risiko mit sich bringen würden;
- die Fragmentierung der Rüstungsbranche in Europa bedauert und aus diesem Grund die strikte Anwendung von Artikel 346 AEUV gefordert wird, die zu einer Konsolidierung des Sektors führen und in hohem Maße zur Entstehung eines MIK beitragen wird;
- die Zusammenlegung der zivilen und militärischen Forschung (und der für Forschung bestimmten Mittel) gefordert wird, um zivile Fähigkeiten und Mittel für militärische Zwecke einzusetzen;
- zivile Strategien militarisiert werden, da die Industrie-, Raumfahrt- und Forschungspolitik der EU laut dem Bericht um eine verteidigungspolitische Dimension erweitert werden sollen;
- die Finanzierung der Personal- und Betriebskosten der EVA durch den Haushaltsplan der Union gefordert wird.

Wir fordern:

- eine radikale (chemische, biologische, radiologische und nukleare) Abrüstung auf der Ebene der EU und weltweit,
- keine Verpflichtungen bzw. Garantien auf dem Gebiet der militärischen Unterstützung, weder inner- noch außerhalb der EU,
- die Umsetzung aller Maßnahmen streng nach den Vorgaben der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
- eine strikte Trennung der zivilen und militärischen Fähigkeiten,

- eine zivil geprägte EU, strikt zivile Lösungsansätze für Konflikte, die Trennung ziviler und militärischer Maßnahmen, eine Umwidmung von Militärausgaben für zivile Zwecke.

9.10.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE (*)

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zur verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas
(2013/2125(INI))

Verfasser der Stellungnahme (*): Jean-Pierre Audy

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag), insbesondere auf Artikel 21, 42, 45 und 46 sowie auf Artikel 173, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190 und 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) und das ihm beigefügte Protokoll Nr. 10 (neu),
- gestützt auf die Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge durch öffentliche Auftraggeber in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit,
- unter Hinweis auf die Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 zur europäischen Verteidigungsindustrie und vom 14. Dezember 2011 zu den Auswirkungen der Finanzkrise auf den Verteidigungssektor,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2013 „Auf dem Weg zu einem wettbewerbsfähigeren und effizienteren Verteidigungs- und Sicherheitssektor“ (COM(2013)0542), der verschiedenen Standpunkte des Rates, insbesondere seiner Erklärung zur Verstärkung der Fähigkeiten im Bereich der Sicherheit und Verteidigung,

der verschiedenen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, insbesondere derer vom 13. und 14. Dezember 2012 mit Bezug auf die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik,

- in Kenntnis der Verträge von Lancaster House und insbesondere des Vertrags über die Zusammenarbeit in der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik zwischen der Französischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vom 2. November 2010,
- in Kenntnis des Vorschlags von Ratspräsident Herman Van Rompuy, am 19. und 20. Dezember dieses Jahres, den Themen Sicherheit und Verteidigung eine Sondertagung des Europäischen Rates zu widmen,
- gestützt auf Artikel 48 und 50 seiner Geschäftsordnung,

Einführung

1. vertritt die Ansicht, dass in einer im Wandel begriffenen Welt und angesichts einer beispiellosen Wirtschafts- und Finanzkrise die durch gemeinsame Werte und in einer Schicksalsgemeinschaft verbundenen Europäer in der Lage sein müssen, den EU-Raum zu schützen, und ihre strategische Verantwortung übernehmen sollten; vertritt die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten daher vor allem die europäische industrielle Zusammenarbeit stärken sollten, um die strategische Autonomie soweit wie möglich durch die Entwicklung und Schaffung leistungsstarker militärischer und sicherheitstechnischer Fähigkeiten, die auf Spitzentechnologie basieren, sicherzustellen;
2. stellt fest, dass die Wirtschafts- und Finanzkrise sowie die in den meisten Mitgliedstaaten vorgenommenen Kürzungen im Verteidigungshaushalt dazu führen könnten, dass die Programme für Forschung und technologische Innovation so gut wie aller Mitgliedstaaten gekürzt, zurückgenommen oder mit erheblichen Verspätungen umgesetzt werden, was die europäische Verteidigungsindustrie und die wissenschaftlichen Fortschritte der Union in diesem Bereich wohl weiter beeinträchtigen würde; betont, dass sich diese Situation mittel- und langfristig im Verlust von Arbeitsplätzen und im Verlust von industriellen Kapazitäten und Know-how niederschlagen könnte;
3. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit und die Ermittlung von verteidigungstechnologischen Erfordernissen, damit neue und sich verändernde Bedrohungen für die Sicherheit der EU bewältigt werden können; hält es für wichtig, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit verstärken, um industriellen Herausforderungen zu begegnen, und stellt fest, dass die Haushaltszwänge und der stärker gewordene Wettbewerb auf globaler Ebene interne Partnerschaften, Zusammenschlüsse und Aufgabenteilungen für die EU unumgänglich machen;
4. ist der Auffassung, dass für eine tragfähige und wettbewerbsfähige europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Bewertungs- und Entscheidungsautonomie; Handlungsfreiheit; Versorgungssicherheit und Zugang zu Technologien sowie Beherrschung der Technologien;

5. stellt fest, dass die Bürgerinnen und Bürger Europas trotz der Krise und der Haushaltskürzungen weiterhin eine europäische verteidigungstechnologische und industrielle Koordinierung und Zusammenarbeit fordern, die als Sicherheitsfaktor sowie als Faktor für Effizienz und Einsparungen wahrgenommen werden;
6. begrüßt die Initiative des Ratspräsidenten, Herman Van Rompuy, die Staats- und Regierungschefs dazu aufzufordern, die allgemeinen politischen Ausrichtungen, Prioritäten und Zeitvorgaben im Bereich Sicherheit und Verteidigung und insbesondere im Hinblick auf die technologische und industrielle Basis für die EU festzulegen;
7. erkennt an, dass der europäischen Verteidigungsindustrie, die direkt und indirekt für ca. 400 000 Arbeitsplätze in der Union sorgt, eine große Bedeutung für Innovation und Wachstum zukommt; betont, dass die europäische Verteidigungswirtschaft vor verschiedenen Herausforderungen steht und dass daher ein neuer Ansatz erforderlich ist, der zu weniger Redundanz und vermehrten Skaleneffekten führt;

Industriepolitik

8. ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, einen auf Freiwilligkeit beruhenden Ansatz zu fördern, um der Fragmentierung des Marktes und der Industrie für europäische Verteidigungsgüter entgegenzuwirken, indem ihre Konsolidierung in Bezug auf Angebot und Nachfrage, rechtliche Regelungen und geltende Standards unterstützt (und die Harmonisierung eingeleitet) wird, und dass es auch an der Zeit ist, in eine integrierte nachhaltige Industriepolitik zu investieren, die auf Forschung, Innovation, steigende Ressourceneffizienz, einer Strategie für Rohstoffe, der Stärkung von KMU und der Entwicklung regionaler Netzwerke beruht; unterstützt die Kommission auf Grundlage der Strategie „Europa 2020“ vorbehaltlos in ihren Bemühungen zur Vertiefung des Binnenmarkts für Verteidigung und Sicherheit durch die entsprechende Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, die in Bezug auf Innovation, Entwicklung von fachlichen Kompetenzen und fachgerechten Technologien sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle spielen;
9. vertritt die Auffassung, dass die Verwendung von europäischen zivil-militärischen Standards und Normen im Verteidigungsbereich in erheblichem Maße die Zusammenarbeit und die Interoperabilität zwischen den europäischen Streitkräften fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie bei den neuen Technologien steigern würde;
10. ist der Ansicht, dass die Besonderheit der Märkte für Verteidigungsgüter anerkannt werden muss, die sich durch eine Nachfrage, die fast ausschließlich durch den Bedarf des Staates bestimmt wird, durch ein begrenztes Angebot, durch Verpflichtungen in Verbindung mit der Ausfuhrkontrolle und dem Kampf gegen die Verbreitung sowie durch strenge Vertraulichkeit auszeichnen;
11. vertritt die Auffassung, dass die Schaffung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen europäischen industriellen Basis für europäische Verteidigungsgüter zu den strategischen Prioritäten der EU gehören müssen, da diese Basis nicht nur das Wirtschaftswachstum anregen und Tausende von hochqualifizierten Arbeitsplätzen schaffen würde, sondern auch ein Schlüsselement für die Fähigkeit Europas bildet, für die Sicherheit seiner

- Bürgerinnen und Bürger zu sorgen sowie seine Werte und Interessen zu schützen;
12. ist der Ansicht, dass die Verteidigungsindustrie Besonderheiten aufweist, weil sie mit langen Entwicklungszeiten und der Verpflichtung, die Betriebsfähigkeit der Systeme über mehrere Jahrzehnte aufrecht zu erhalten, sowie mit erheblichen, steigenden Kosten der Programme konfrontiert ist und schließlich weil die Vermarktung der Produkte weitgehend von den Regierungen der Mitgliedstaaten abhängig ist;
 13. unterstützt das Potenzial und befürwortet die Dualität der Produkte der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, insbesondere in der Raumfahrt, bei den Seestreitkräften, in der zivilen Luftfahrt und in den Bereichen der Telekommunikation; betont, dass die Verteidigungsindustrie ein wichtiger treibender Faktor für die spätere Verwendung fortschrittlicher Technologien zu kommerziellen Zwecken ist;
 14. fordert den Europäischen Rat auf, anzuerkennen, dass die europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis (EDTIB) von zentraler Bedeutung ist, um durch die Produktion zuverlässiger, wirksamer und hochwertiger Ausrüstungen eine strategische Autonomie in Europa zu erhalten;
 15. fordert den Europäischen Rat auf, die EDTIB mit allen Mitteln zu unterstützen und dazu in erster Linie ihren Wirkungsbereich klarer zu definieren, was insbesondere dadurch erfolgen sollte, dass man den an ihr Beteiligten einen besonderen Status, nämlich den eines Wirtschaftsteilnehmers für Verteidigung in Europa, verleiht;
 16. tritt dafür ein, dass diese Wirtschaftsteilnehmer für Verteidigung in Europa in Abhängigkeit des Mehrwerts, den sie technologisch ebenso wie sozioökonomisch tatsächlich in Europa erbringen, bestimmt werden sollten; vertritt daher die Ansicht, dass nur diese Wirtschaftsteilnehmer für Verteidigung in Europa in den Genuss der europäischen Programme kommen sollten;
 17. ist der Ansicht, dass das Konzept der „Wirtschaftsteilnehmer für Verteidigung in Europa“ anerkannt werden sollte und dass im Hinblick auf deren Schutz angemessene Kriterien in Bezug auf die Beschäftigten, die wissenschaftlichen und technologischen Voraussetzungen, die Entscheidungs- und Produktionsstandorte auf europäischem Territorium erfüllt werden müssen;
 18. ist der Ansicht, dass die Europäer umfassende Strukturierungsprogramme neu auflegen und sich dabei stärker auf die Europäische Verteidigungsagentur stützen müssen, die unterbeschäftigt und mit unzureichenden Mitteln ausgestattet ist; ist der Ansicht, dass es von grundlegender Bedeutung ist, Lehren aus den jüngsten gemeinsamen Operationen zu ziehen, bei denen Stärken aber auch Schwächen deutlich wurden, wie etwa beim strategischen und taktischen Transport oder der Luftraumbeobachtung (insbesondere Drohnen) und der weltraumgestützten Beobachtung;
 19. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung ihrer verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis und Exzellenzzentren an Schlüsseltechnologien zu orientieren und mit wirksamen Mechanismen der Unternehmensführung auf dem Gebiet der Europäischen Union zu flankieren, um so eine größere Verflechtung zwischen ihnen herzustellen;

20. ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Ansicht, dass die Aufteilung der Arbeiten zur Entwicklung und Erstellung der Rüstungskooperationsprogramme streng nach dem Prinzip der industriellen Effizienz und wirtschaftlichen Leistung erfolgen muss, um Redundanz und ausufernde Kosten zu vermeiden;
21. fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, unnötige regulatorische Hürden so weit wie möglich zu beschränken, den Dialog zwischen Verteidigungsunternehmen zu verbessern und ihre Rationalisierung zu fördern, um die Beschaffung von Ausrüstungen zu ermöglichen, die ihren Anforderungen an Leistung und Kosten am besten gerecht werden;
22. ist der Ansicht, dass sich die Problematik der europäischen Verteidigungsindustrie nicht auf die Schaffung eines europäischen Marktes für Verteidigungsausrüstung beschränken darf und dass daher Mechanismen einer öffentlichen Politik ermöglicht werden sollten, die dazu dienen, die Entwicklung verteidigungstechnischer Schlüsseltechnologien sicherzustellen;

Industrielle Versorgungssicherheit

23. betont, dass die Versorgungssicherheit in diesem Bereich im Krisenfall von größter Bedeutung ist; betont, dass die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt werden sollte, um – insbesondere im Bereich des strategischen Materials mittels einer Risiko- und Bedarfsanalyse und technologischer und industrieller Fähigkeiten – eine langfristige europäische Politik auf dem Gebiet der Versorgungssicherheit umzusetzen;

Forschung und Innovation

24. weist erneut auf die Bedeutung von Forschung und Innovation im Verteidigungs- und Sicherheitssektor hin und unterstreicht die Bedeutung des Forschungsprogramms „Horizont 2020“ sowie insbesondere der siebten gesellschaftlichen Herausforderung, die sich dem Thema „Sichere Gesellschaften – Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger“ widmet; unterstreicht die Bedeutung einer Stärkung der multinationalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren jeweiligen Agenturen in diesem Bereich; ist der Auffassung, dass die Finanzierung dieser Forschung angesichts der hohen Vertraulichkeit der innovativen Forschung im Bereich der Verteidigungsindustrie unbedingt bedarfsbedingt erfolgen muss; ist daher der Meinung, dass die Möglichkeit der Einrichtung eines Instituts für Verteidigung und Sicherheit im Rahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle erwägt werden sollte;
25. erinnert daran, dass die europäischen Verteidigungsminister im November 2007 gemeinsame Bezugsnormen beschlossen haben, um die im Rahmen der Verteidigungsausgaben für F&T aufzuwendenden Mittel auf 2 % aller Verteidigungsausgaben zu erhöhen und die Mittel für F&T, die im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Verteidigungssektor eingesetzt werden, auf 20 % heraufzusetzen;

26. unterstützt die Task Force „Verteidigung“, der die Europäische Kommission, der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) und die Europäische Verteidigungsagentur (EVA) angehören, in ihren Bemühungen, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ erzielten Ergebnisse in die Forschungsarbeiten zur Innovation im Bereich der Verteidigung einfließen, und die Synergien zwischen zivilem und militärischem Bereich zu optimieren; regt außerdem an, die Möglichkeiten der Nutzung öffentlich-privater Finanzierung durch die Gründung gemeinsamer Unternehmen gemäß Artikel 187 AEUV zu untersuchen;
27. erinnert daran, dass die Union nach Artikel 179 AEUV verpflichtet ist, alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund der Verträge für erforderlich gehalten werden;
28. unterstreicht die Notwendigkeit, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit und Bündelung in den Bereichen von Forschung und Innovation in der Spitzentechnologie zu untersuchen (vor allem angesichts der steigenden Investitionen von Schwellenländern in diesem Bereich) und die zu schützenden Ergebnisse der Forschung im Bereich der Verteidigung im Rahmen einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des geistigen Eigentums wirksam zu sichern; ist der Auffassung, dass die Rolle, die die EVA in diesem Bereich übernehmen könnte, untersucht werden sollte; ist der Ansicht, dass es der EVA möglich sein sollte, die künftige technologische und industrielle Zusammenarbeit zwischen Partnern der Union frühzeitig zu erleichtern;
29. erinnert an die Bedeutung der Synergien zwischen ziviler und militärischer Forschung in den Bereichen mit hohem Mehrwert; betont, dass, unter strikter Achtung der überwiegend zivilen Ausrichtung bestimmter Projekte und des souveränen Aspekts anderer Projekte, eine bessere Nutzung der Dualität im Sinne einer Umlage der Kosten geprüft werden könnte, da diese Sektoren zu Wachstum und Beschäftigung beitragen; unterstreicht, dass diese Synergie auch zu einer Stärkung des privaten europäischen Angebots auf den Absatzmärkten führen könnte;
30. vertritt die Auffassung, dass eine europäische Industriepolitik im Bereich der Verteidigung folgende Ziele haben sollte: Optimierung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten durch die Koordinierung der Entwicklung, des Einsatzes und der Instandhaltung eines breiten Spektrums an Fähigkeiten, Anlagen, Ausrüstungen, Materialien und Dienstleistungen, um unterschiedlichste, auch hochgradig anspruchsvolle Aufgaben erfüllen zu können; Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie; Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Technologie und Entwicklung von Kooperationsprogrammen im Bereich Ausrüstung;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine geeignete Plattform für die Überführung der Verteidigungsforschung in den zivilen Bereich zu schaffen, wobei Anwendungen für Spitzentechnologien Vorrang eingeräumt werden sollte;
32. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Forschung im Bereich Verteidigungstechnologien auch auf die Beherrschung von Naturkatastrophen zu richten (in den letzten 40 Jahren hat sich die Anzahl der Naturkatastrophen in Europa vervierfacht);

Raumfahrt

33. ist überzeugt, dass dem Sektor Raumfahrt, der zur strategischen Autonomie der EU beiträgt und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines autonomen Zugangs eröffnet, eine Schlüsselrolle im Bereich der Verteidigung und Sicherheit zukommt; betont, wie wichtig es ist, das Spitzenniveau dieser technologisch innovativen und leistungsstarken Industrie zu erhalten, um die technologische Unabhängigkeit der Europäischen Union sicherzustellen;
34. begrüßt die Errichtung und Entwicklung eines europäischen Satellitennavigationssystems (Galileo, Copernicus und EGNOS); betont, dass die Entwicklung eines solchen Systems nicht nur der Raumfahrtindustrie, sondern auch der Autonomie Europas wichtige Impulse geben wird und eine Möglichkeit darstellt, eine wesentliche Komponente der industriellen und technologischen Basis für europäische Verteidigung zu entwickeln;
35. betont die Notwendigkeit des Schutzes der europäischen Raumfahrtinfrastruktur durch Schaffung von Fähigkeiten zur Überwachung und Nachverfolgung im Weltraum (SST - Space Surveillance and Tracking) auf europäischer Ebene;

IKT und Informationssicherheit

36. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf darauf zu achten, dass alle für die Informationsverarbeitung verwendeten Komponenten und Computer-Programme in der EU nach Spezifikationen konzipiert und hergestellt werden, die den Anforderungen der EU zur Cyber-Sicherheit entsprechen;
37. weist darauf hin, dass das digitale Zeitalter zunehmende Herausforderungen für den Schutz und die Sicherheit von Infrastrukturen und Technologien mit sich bringt und dass daher die engere Zusammenarbeit und der vermehrte Austausch von Know-how unter den Mitgliedstaaten einerseits und zwischen der Europäischen Union und ihren Schlüsselpartnern andererseits umso wichtiger sind;
38. macht auf die Bedeutung der Entwicklung von europäischen Standards und Normen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und bei der Cybersicherheit sowie auf die Bedeutung der Einbettung dieser europäischen Standards und Normen in den Kontext der internationalen Standards und Normen aufmerksam;
39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf, um dafür zu sorgen, dass die Cybersicherheit ein Schlüsselement darstellt, das daher durch Forschung und Innovation im Sicherheits- und Verteidigungssektor besonders gefördert werden und Teil der kurz-, mittel- und langfristigen Strategie sein sollte;
40. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Herausforderungen der Cybersicherheit in den bestehenden oder künftigen europäischen zivilen oder militärischen Programmen (Galileo, Copernicus, einheitlicher Luftraum/SESAR usw.) systematisch zu berücksichtigen;

Zusammenarbeit im Bereich Interoperabilität

41. hält es für notwendig, dass die Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten bei gemeinsamen Aktionen optimal eingesetzt werden können;

42. betont die Bedeutung der Interoperabilität; weist darauf hin, dass sich die Standardisierung positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie, die Effizienz der militärischen Ausrüstungsgüter sowie auf die Höhe der Kosten für Instandhaltung und für die Operationen auswirken wird;
43. begrüßt die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Standardisierung und fordert den Europäischen Rat auf, diese zur Kenntnis zu nehmen und konkrete Vorschläge in diesem Bereich zu unterbreiten;

Technologie

44. ist der Ansicht, dass die Verteidigungsindustrie der EU im Hinblick auf ihre militärischen und zivilen Aspekte ein hohes Maß an Innovation aufrechterhalten muss, um sämtliche Bedrohungen und Herausforderungen zu bewältigen, vor denen die Mitgliedstaaten und die EU in den nächsten Jahren stehen werden, und dass sie sich dabei auf die vielversprechendsten technologischen Entwicklungen stützen muss, ob diese nun speziell für die Verteidigung oder für zivile Anwendungen entwickelt wurden;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, die europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis für die Stärkung der Unabhängigkeit der Europäischen Union in Schlüsselbereichen der Infrastruktur zu nutzen.

Schlussfolgerung

46. schlägt dem Europäischen Rat, ohne sich in die Rechtsetzung einzumischen, vor, der Europäischen Union die notwendigen Impulse zu verleihen und die allgemeinen politischen Ausrichtungen und Prioritäten festzulegen, um die europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis (EDTIB) zu stärken, die gewährleistet, dass die in einer Schicksalsgemeinschaft verbundenen europäischen Völker in Frieden und Sicherheit leben und gemeinsam für die Werte und den Platz Europas in der Welt eintreten können.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	7.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 38 - : 9 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Amelia Andersdotter, Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Fabrizio Bertot, Jan Březina, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Pilar del Castillo Vera, Vicky Ford, Adam Gierek, Norbert Glante, Fiona Hall, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Lena Kolarska-Bobińska, Philippe Lamberts, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Marisa Matias, Angelika Niebler, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Michèle Rivasi, Jens Rohde, Paul Rübig, Amalia Sartori, Francisco Sosa Wagner, Evžen Tošenovský, Catherine Trautmann, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Adina-Ioana Vălean
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Maria Badia i Cutchet, Antonio Cancian, António Fernando Correia de Campos, Françoise Grossetête, Satu Hassi, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Marian-Jean Marinescu, Alajos Mészáros, Mario Pirillo, Laurence J.A.J. Stassen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ramon Tremosa i Balcells

1.10.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zur verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas
(2013/2125(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Ildikó Gáll-Pelcz

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass die jüngste Wirtschaftskrise dazu geführt hat, dass die Verteidigungshaushalte etlicher Mitgliedstaaten an vielen Stellen gekürzt wurden; vertritt die Auffassung, dass die gegenwärtige Krise als Chance genutzt werden kann, eine integrierte Verteidigungspolitik der Union zu entwickeln, da sie den Anstoß für die Umsetzung ehrgeiziger und wichtiger Reformen sowie für eine verbesserte Nutzung von Synergien geben kann; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, hinsichtlich der staatlichen Beihilfen und der Beschaffungspraktiken im Verteidigungssektor sowohl gegenüber den Behörden und Einrichtungen der EU als auch gegenüber der Öffentlichkeit ein höheres Maß an Transparenz zu üben;
2. weist auf die traditionelle Rolle der Union als Zivilmacht im Weltgeschehen hin; weist daher erneut darauf hin, dass sich die europäische Verteidigungsindustrie in erster Linie an der Nachfrage aus dem Binnenmarkt ausrichten sollte; bedauert in diesem Zusammenhang, dass der Handel mit aus der Union stammenden Waffen und Rüstungsgütern mit autokratischen Regimes in instabilen Teilen der Welt zunimmt; vertritt die Auffassung, dass diese Handelspraktiken der Sicherheit der Bürger in den Gebieten, die Waffen und Rüstungsgüter aus der Union erhalten, sowie europäischen und weltweiten Sicherheitsinteressen möglicherweise nicht eben zuträglich sind; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in internationalen Foren für ein höheres Maß an Transparenz auf den internationalen Beschaffungsmärkten im Verteidigungsbereich einzusetzen, um dafür zu sorgen, dass die weltweiten Handelsströme bei den Rüstungsgütern besser kontrolliert werden können;

3. gibt zu bedenken, dass die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungsmärkte dringend transparenter und offener gestalten müssen; betont, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik weiter ausgebaut werden muss; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Richtlinie 2009/81/EG über die Vergabe von sensiblen Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ordnungsgemäß umzusetzen, um den Binnenmarkt dadurch zu stärken, dass die Komplexität der Beschaffungsregeln im Verteidigungssektor gegebenenfalls verringert wird, während der zunehmenden Komplexität der Beschaffung im Verteidigungsbereich in Bezug auf internationale Missionen Rechnung getragen wird, was optimierte Spezifikationen zur Folge hat;
4. betont, dass eine vermehrte Nutzung innovativer Vergabemethoden und insbesondere der elektronischen Vergabe und der vorkommerziellen Auftragsvergabe sowie die Schaffung von Anreizen für Forschung und Entwicklung im Rahmen der Beschaffung im Verteidigungsbereich gefördert werden sollten, da sich diese Methoden für diesen Sektor besonders gut eignen könnten und eine wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, den mit Vergabeverfahren verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu senken; vertritt die Auffassung, dass gleichzeitig der Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und des Know-hows gewährleistet werden muss; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Beschaffung im Verteidigungsbereich strategisch einzusetzen und innovative Vergabegrundsätze anzuwenden, die auf dem Konzept des wirtschaftlich günstigsten Angebots beruhen;
5. vertritt die Auffassung, dass den öffentlichen Auftraggebern in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ein spezifisches Beschaffungsverfahren zugänglich sein sollte, wenn es um Aufträge geht, bei denen die Notwendigkeit besteht, dass ein innovatives Produkt, eine innovative Dienstleistung oder innovative Bauprojekte entwickelt werden und die daraus resultierenden Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die durch auf dem Markt bereits erhältliche Lösungen nicht abgedeckt werden können, anschließend erworben werden; vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass ein solches Verfahren die Funktionsweise des Binnenmarkts und die Entwicklung eines europäischen Markts für Rüstungsgüter und einer europäischen verteidigungstechnologischen und –industriellen Basis verbessern sowie das Wachstum innovativer KMU ankurbeln würde; betont, dass ein solches Verfahren bereits in den überarbeiteten Richtlinien über die allgemeine Auftragsvergabe und die Auftragsvergabe im Versorgungssektor vereinbart wurde, wobei den Auftraggebern gestattet wird, langfristige Innovationspartnerschaften zur Entwicklung und zum anschließenden Erwerb neuer und innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen einzugehen, die die erforderliche Marktzugkraft bewirken und die Entwicklung einer innovativen Lösung anstoßen, ohne jedoch zu einer Marktabschottung zu führen; fordert die Kommission daher auf, diese Entwicklungen in ihrem Durchführungsbericht, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/81/EG) bis zum 21. August 2016 vorzulegen hat, zu berücksichtigen und dem Bericht einen Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG beizufügen, der für die betreffenden Aufträge das Verfahren der Innovationspartnerschaft einführt;
6. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auch Schritte einzuleiten, um Überschneidungen und Überkapazitäten in der Branche abzubauen, indem die

Zusammenarbeit im Binnenmarkt gestärkt wird; weist auf die potenziellen Vorteile einer gemeinsamen Auftragsvergabe in Form von Skaleneffekten und Interoperabilität hin; weist darauf hin, dass durch gemeinsame Projekte die Kosten gesenkt und langfristige Investitionen ermöglicht werden;

7. weist darauf hin, dass die im Bereich der Verteidigung und der Sicherheit vergebenen Aufträge häufig technisch komplex sind; betont, dass unnötige, unvereinbare oder verschiedenartige technische Anforderungen gegebenenfalls überdacht werden müssen, um Hemmnisse für den Binnenmarkt abzubauen und nach Möglichkeit vollständig zu beseitigen, damit grenzübergreifende Ausschreibungen leichter durchgeführt werden können;
8. betont, dass die Förderung der europäischen verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis zur Vollendung des Binnenmarkts beiträgt und dauerhafte Arbeitsplätze für in der Verteidigungsindustrie beschäftigte Bürger schaffen kann;
9. fordert die Europäische Verteidigungsagentur und die Kommission zur Zusammenarbeit auf, um die Integration von Unternehmen aus kleineren Mitgliedstaaten in die verteidigungsindustrielle und -technologische Basis Europas durch andere Mittel als Kompensationsgeschäfte zu fördern;
10. nimmt zur Kenntnis, dass es die Zersplitterung des europäischen Verteidigungsmarkts den KMU erschwert, ihre Produkte zu vermarkten; betont, wie wichtig es ist, dass KMU die Möglichkeit haben, zur Entwicklung neuer Produkte für die Branche der Verteidigungsgüter beizutragen, und zwar sowohl bei militärischem Gerät als auch bei immateriellen Gütern wie Software und Technologie; stellt fest, dass die Anwendung gemeinsamer Standards bei den Verteidigungsgütern, die sich auf Bereiche erstrecken, in denen noch keine nationalen Standards bestehen, die Zusammenarbeit und die Interoperabilität fördern würde;
11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit zwischen großen Rüstungsunternehmen und Universitäten zu unterstützen; betont, dass die Wissensbasis von Universitäten durch diese Form der Zusammenarbeit verbreitert werden kann;
12. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Anstrengungen zur Nutzbarmachung von Technologien und Innovationen aus der Verteidigungsindustrie für zivile Zwecke und die Herstellung ziviler Produkte und Anwendungen zu fördern, um Hochtechnologiebranchen im Binnenmarkt zu stärken;
13. betont, dass mehr Mittel für Forschung und Entwicklung in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden müssen, um erfolgreich mit Rüstungsunternehmen aus Drittländern konkurrieren zu können; stellt fest, dass Innovation und technologische Entwicklungen zu Verbesserungen in anderen Lebensbereichen führen können;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf, damit die Computer- und Netzsicherheit als eine der wichtigsten Säulen der Sicherheits- und Verteidigungsstrategie gewährleistet werden kann; weist gleichzeitig erneut darauf hin, dass der digitale Binnenmarkt angesichts der globalen Dimension des Internets vor wachsenden Sicherheitsrisiken steht und dass ein solides und koordiniertes Konzept dazu

beitragen könnte, Bedrohungen wie etwa die der Sicherheit von Transaktionen zu bekämpfen, die das Vertrauen der Verbraucher in den digitalen Binnenmarkt erheblich schwächen können.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	30.9.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19 -: 11 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Preslav Borissov, Jorgo Chatzimarkakis, Sergio Gaetano Cofferati, Birgit Collin-Langen, Anna Maria Corazza Bildt, Christian Engström, Vicente Miguel Garcés Ramón, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Sandra Kalniete, Edvard Kožušník, Hans-Peter Mayer, Sirpa Pietikäinen, Mitro Repo, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Catherine Stihler, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Susy De Martini, Tamás Deutsch, Kinga Gál, Ildikó Gáll-Pelcz, María Irigoyen Pérez, Ádám Kósa, Morten Løkkegaard, Roberta Metsola, Marc Tarabella, Wim van de Camp, Patricia van der Kammen

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	24.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 12 0: 7
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Bastiaan Belder, Elmar Brok, Tarja Cronberg, Arnaud Danjean, Susy De Martini, Mark Demesmaecker, Michael Gahler, Marietta Giannakou, Ana Gomes, Andrzej Grzyb, Richard Howitt, Anna Ibrisagic, Liisa Jaakonsaari, Jelko Kacin, Tunne Kelam, Maria Eleni Koppa, Pawel Robert Kowal, Eduard Kukan, Vytautas Landsbergis, Ryszard Antoni Legutko, Krzysztof Lisek, Sabine Lösing, Ulrike Lunacek, Marusya Lyubcheva, Willy Meyer, Alexander Mirsky, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Norica Nicolai, Raimon Obiols, Justas Vincas Paleckis, Pier Antonio Panzeri, Ioan Mircea Paşcu, Alojz Peterle, Tonino Picula, Mirosław Piotrowski, Bernd Posselt, Hans-Gert Pöttering, Cristian Dan Preda, Tokia Saïfi, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, György Schöpflin, Werner Schulz, Adrian Severin, Sophocles Sophocleous, Charles Tannock, Geoffrey Van Orden, Nikola Vuljanić, Boris Zala
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Charalampos Angourakis, Reinhard Bütikofer, Marije Cornelissen, Véronique De Keyser, Kinga Gál, Barbara Lochbihler, Emilio Menéndez del Valle, Doris Pack, Marietje Schaake, Ivo Vajgl, Janusz Władysław Zemke